

Vergabebedingungen für Heu- und Streuteile

Für die neu zu verpachtenden Heu- und Streuteile gelten folgende Vergabe- und Pachtbedingungen:

1. Grundlage für die Vergabe ist die Verordnung der Genossame Gross vom 14. Juni 2022 Art. 34 und 35, und das Landwirtschaftliche Pachtgesetz (LPG)
2. Die Bewerbung hat schriftlich bis zum 16. 02. 2024 zu erfolgen.
3. Grundsätzlich kann sich für diese Vergabe jeder Genossenbürger, der Leiter eines Direktzahlungsberechtigten Betriebes von mindestens 0.5 SAK ist, für einen Teil bewerben. Konnten alle Bewerber berücksichtigt werden, kommen diejenigen Bewerber erneut zum Zug die am wenigsten Pachtland von der Genossame gepachtet haben.
4. Der Genossenrat führt eine Warteliste der zu berücksichtigenden Bewerber. Als erstes auf der Warteliste steht derjenige Genossenbürger, der am längsten nicht berücksichtigt werden konnte. Wird dem jeweiligen Bewerber eine Parzelle zugeteilt, Rutscht er wieder zuhinterst auf diese Warteliste. Die Parzellen werden nach folgenden Kriterien zugeteilt:
 - 4.1 In erster Linie werden diejenigen Bewerber berücksichtigt, die noch kein Land von der Genossame gepachtet haben.
 - 4.2 In zweiter Linie werden diejenigen Bewerber berücksichtigt, die durch besondere Umstände Pachtland der Genossame abgeben mussten
 - 4.3 In dritter Linie werden diejenigen Bewerber berücksichtigt, die am längsten nicht berücksichtigt werden konnten.
 - 4.4 In vierter Linie werden Bewerber berücksichtigt, die weniger Pachtland von der Genossame gepachtet haben.
 - 4.5 In fünfter Linie werden diejenigen Bewerber berücksichtigt deren Pacht- oder eigenes Land an die zu verpachtende Parzelle angrenzt.
5. Bei allfälligen Unklarheiten entscheidet der Genossenrat endgültig.
6. Der Genossenrat nimmt die Zuteilung im Rahmen einer Genossenratssitzung vor.